

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 559/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lepoka Melka T. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],
[REDACTED] Rue [REDACTED] de [REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Dr. Graf, von der Sählen, Zorn und Renke

in der Sitzung vom 10. November 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
28. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluß kann ein
Antrag auf erneute Entscheidung über einen Anspruch für
Schaden an Körper oder Gesundheit nur gestellt werden,
wenn der Anspruch auf Bente aus medizinischen Gründen
abgelehnt worden ist. Erwägungen medizinischer Art müssen
also der tragende Grund für die Ablehnung gewesen sein.
Dabei sind die Gründe der zuletzt ergangenen, unanfechtbar
oder rechtskräftig gewordenen Entscheidung maßgebend. Das
hat der Bundesgerichtshof in den Beschlüssen vom 27. Fe-
bruar 1969 - IX ZB 76/68 - und vom 12. Juni 1969
- IX ZB 110/69 - ausgesprochen. Entgegen der Meinung
der Beschwerdeführerin kommt es also auf die Gründe des
Bescheides der Entschädigungsbehörde dann nicht an, wenn
- und soweit - ein Bescheid ordnungsgemäß mit der Klage
angefochten worden ist. Denn der Bescheid ist dadurch
in Umfang der Aufhebung gegenstandslos geworden (BGH
RZW 1967, 167 Nr. 37). In seine Stelle tritt die gericht-
liche Entscheidung, sofern nicht durch sie die Klage als

- 3 -

unzulässig abgewiesen worden ist. Hier ist der geltend gemachte Anspruch durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 19. September 1961 wegen Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGB abgelehnt worden. Auf die medizinischen Fragen ist das Landgericht nicht eingegangen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGB-Schluß eröffnet ein Wandel in der Rechtsprechung keine Möglichkeit einer neuen Entscheidung. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht einen Angleichungsfall verneint.

Auch im Übrigen liegt keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGB vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 329 Abs. 1 BGB zurückgewiesen.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

